



Reglement über die Prüfung für das Anschliessen von elektrischen Erzeugnissen

vom 1. Juli 2024

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; SR 734.272.3),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Prüfung des ESTI für das Anschliessen von elektrischen Erzeugnissen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Nachweis nach Abs. 2 nachstehend vorlegt über die Absolvierung eines Kurses zur Erstprüfung gemäss SN 411000 (Niederspannungs-Installationsnorm; NIN).

² Die notwendigen Inhalte des Kurses und des Kurszertifikats werden im Anhang zur Wegleitung gemäss Art. 4 nachfolgend geregelt. Die Dauer des Kurses hat mindestens 12 Lektionen zu betragen und der Abschluss des Kurses darf bei der Prüfungsanmeldung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

³ Personen mit einem Fähigkeitszeugnis «Elektroinstallateur EFZ» oder «Montage-Elektriker EFZ» oder einem gleichwertigen ausländischen Abschluss, welche diese Ausbildung ab 2015 begonnen haben, werden ohne Nachweis über die Absolvierung eines Kurses gemäss Abs. 2 vorstehend zur Prüfung zugelassen.

Personen mit einem Fähigkeitszeugnis «Elektroinstallateur EFZ» oder «Montage-Elektriker EFZ» oder einem gleichwertigen ausländischen Abschluss, welche diese Ausbildung vor 2015 begonnen haben, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, dass sie eine vom EIT.swiss definierte Zusatzausbildung, die sie befähigt die Erstprüfung durchzuführen, oder den Kurs gemäss Abs. 2 vorstehend absolviert haben.

⁴ Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

Es gelten Art. 7 Abs. 2 und 8 V-UVEK NIV.

Art. 4 Anforderungen und Prüfungsstoff

Lernziele, Lerninhalte und Stoffumfang werden in einer separaten Wegleitung geregelt.

Art. 5 Organisation, Bewertung und Wiederholung der Prüfung

Es gelten die Art. 9-11 V-UVEK NIV.

Art. 6 Ausweis

Es gilt Art. 12 V-UVEK NIV.

Art. 7 Gebühren

¹ Das Inspektorat erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren nach den Artikeln 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat¹. Es verlangt bei der Anmeldung die Vorauszahlung der Prüfungsgebühr.

² Die Gebühr wird ermässigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin aus triftigen Gründen, die nach der Anmeldung eingetreten sind, nicht an der Prüfung teilnehmen kann. In diesem Fall wird der entsprechende Teil der Vorauszahlung zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung, nachdem der Prüfungstermin bestätigt ist, werden die angefallenen administrativen Aufwendungen verrechnet.²

³ Bei einer Prüfungsabmeldung aus nicht triftigen Gründen sowie wenn ein Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, wird die gesamte Prüfungsgebühr verrechnet.

⁴ Für die Erteilung der Bewilligung an den Inhaber (Betrieb) wird eine separate Gebühr nach Art. 9 Abs. 1 V-ESTI erhoben.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des ESTI vom 1. März 2023 über die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Prüfungen nach dem Reglement vom 1. Juli 2024 finden ab dem 1. Januar 2025 statt.

² Wer sich zur Prüfung mit einem Datum ab dem 1. Januar 2025 anmeldet, wird nach dem Reglement vom 1. Juli 2024 geprüft.

³ Wer die Prüfung nach dem Reglement vom 1. März 2023 nicht bestanden hat, kann:

- a) die Prüfung zweimal nach dem Reglement vom 1. März 2023 wiederholen, wobei nach dem 31. Dezember 2026 keine Wiederholungsprüfungen nach dem Reglement vom 1. März 2023 mehr stattfinden; oder
- b) die Prüfung unter Vorlage eines Nachweises gemäss Art. 2 Abs. 2 vorstehend zweimal nach dem Reglement vom 1. Juli 2024 wiederholen; dabei sind alle Fächer zu wiederholen. Art. 2 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4 vorstehend gelten sinngemäss auch für die Wiederholungsprüfungen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti
Geschäftsführer

¹ V-ESTI; SR 734.24.

² Art. 15 Abs. 2 V-UVEK NIV.